

# Allgemeine Stromlieferbedingungen (AGB) der eneREGIO GmbH für Tarife außerhalb der Grundversorgung

Stand: 01.01.2019

## 1. Art der Lieferung

Die eneREGIO GmbH liefert für die Versorgung der Abnahmestelle des Kunden Strom. Die abgenommene Strommenge wird in Kilowattstunden (kWh) gemessen.

## 2. Bindung an den Auftrag; Wirksamwerden des Vertrages, Lieferbeginn

Das Vertragsverhältnis kommt durch Bestätigung der eneREGIO GmbH in Textform zustande. Mit der Annahme teilt die eneREGIO GmbH dem Kunden den Lieferbeginn sowie Zeitpunkt und Höhe der Abschlagszahlungen mit. Die Stromlieferung wird zum frühestmöglichen Zeitpunkt wirksam, sofern die eneREGIO GmbH nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des unterschriebenen Vertrages diesen ablehnt. Sollte der Kunde in der Auftragsbestätigung der eneREGIO GmbH einen Termin genannt haben, wird der Stromliefervertrag zum genannten Termin wirksam, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden genannten Termin. Die eneREGIO GmbH ist zur Aufnahme der Lieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist. Zusätzliche vertragliche Voraussetzung ist, dass der Jahresstromverbrauch der Kunden im Sinne von §12 der StromNZV 100.000 kWh nicht übersteigt und der Netzbetreiber die Belieferung nach Standardlastprofilen zulässt.

## 3. Laufzeit des Vertrages, Kündigung

3.1 Sofern keine Mindestlaufzeit mit dem Kunden vereinbart worden ist, können beide Vertragsparteien mit einer Frist von 2 Wochen kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

3.2 Bei Verträgen mit Mindestlaufzeit kann der Vertrag vom Kunden mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung schriftlich gekündigt werden. Sofern eine Kündigung des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt, verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate.

## 4. Einstellung der Lieferung/Fristlose Kündigung

4.1 Die eneREGIO GmbH ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Stromdiebstahl“).

4.2 Gleiches gilt bei Zahlungsverzug des Kunden in nicht unerheblicher Höhe, wenn dem Kunden spätestens vier Wochen zuvor die Unterbrechung angedroht und drei Werktage vorher die Unterbrechung erneut angekündigt wurde.

4.3 Jede Partei kann den Vertrag aus wichtigem Grund, ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Lieferant wird daraufhin die Lieferung einstellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Voraussetzungen nach Ziff. 4.1 und 4.2 wiederholt vorliegen, und im Falle des wiederholten Zahlungsverzugs dem Kunden die Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

4.4 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens eingeleitet wurde, Gründe für die Eröffnung eines Insolvenzverfahren gegen die andere Partei vorliegen oder die andere Partei einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahren stellt, oder wenn Grund zur Annahme besteht, dass die andere Partei ihre Zahlungen einstellen wird.

4.5 Darüber hinaus ist die eneREGIO GmbH berechtigt, diesen Vertrag bei Vorliegen einer negativen Auskunft der SCHUFA oder einer ähnlichen Auskunft insbesondere zu folgenden Punkten fristlos zu kündigen: Zwangsvollstreckung, erfolglose Pfändung, eidesstattliche Versicherung zum Vermögen, Insolvenzverfahren, Restschuldbefreiung.

## 5. Änderungen des Vertrages und dieser Bedingungen

5.1 Bei einer wesentlichen Änderung oder Fortentwicklung des gesetzlichen Ordnungsrahmens (insb. des EnWG und der darauf beruhenden Verordnungen oder behördlichen Bestimmungen der Bundesnetzagentur) ist die eneREGIO GmbH berechtigt, eine Anpassung des Vertrages einschließlich der AGB zu verlangen.

5.2 Dies gilt auch in Fällen, in denen ein Gericht oder eine Behörde Maßnahmen, insb. Entscheidungen oder Festlegungen erlassen, die den vertraglichen Abreden des Vertrages einschließlich dieser AGB entgegenstehen.

5.3 Anpassungen der AGB sind nur zum Monatsersten möglich. Die Änderung wird nur wirksam, wenn die eneREGIO dem Kunden die Änderung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden mitteilt. Der Kunde hat bei jeder Vertragsänderung das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Die eneREGIO behält es sich vor bei Kunden mit Online-Tarifen, Mitteilungen (z. B. Anpassungen der AGB oder weitere Dokumente) per E-Mail zu versenden.

## 6. Zählerstand

Die eneREGIO GmbH ist berechtigt, bei der Ermittlung des Zählerstandes zum Vertragsbeginn eine rechnerische Abgrenzung vorzunehmen.

## 7. Umzug / Übertragung des Vertrags

7.1 Der Kunde ist verpflichtet, der eneREGIO GmbH jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums und der neuen Anschrift in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens 10 Werktagen vor dem Umzugsdatum erfolgen, um der eneREGIO GmbH eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.

7.2 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums. Die eneREGIO GmbH unterbreitet dem Kunden für die neue Verbrauchsstelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.

7.3 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 7.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird der eneREGIO GmbH die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Verbrauchsstelle, für welche die eneREGIO GmbH gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber entstehen müssen und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt sind, nach den Preisen des Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der eneREGIO GmbH zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Verbrauchsstelle und Ansprüche der eneREGIO GmbH auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Verbrauchsstelle bleiben unberührt.

7.4 Die eneREGIO GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden rechtzeitig im Voraus mitzuteilen. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der eneREGIO in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer 7.4 unberührt.

## 8. Lieferantenwechsel

Die eneREGIO GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen.

## 9. Preise und Preis Anpassung

9.1 Der Vertragspreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis zusammen.

9.2 Der Netto-Grundpreis enthält die Kosten für Messstellenbetrieb und Verwaltung. Der Netto-Arbeitspreis enthält die Kosten für Beschaffung und Vertrieb.

9.3 Zusätzlich enthält der Netto-Arbeitspreis das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt, die Stromsteuer (derzeit 2,05 Ct/kWh) sowie die Konzessionsabgabe, die EEG- und KWK-Umlage, die sog. Offshore-Umlage, die Umlage nach § 19 StromNEV sowie die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsschluss geltenden Höhe. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).

9.4 Sollten der Erlass, der Wegfall oder die Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder sollten behördliche Maßnahmen nach Vertragsabschluss die Wirkung haben, dass sich der Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Strom für die eneREGIO GmbH verteuert oder verbilligt, so erhöht oder verbilligt sich zum Ausgleich dieser Kostensteigerungen oder -senkungen der Grund- bzw. Arbeitspreis entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt bzw. für die eneREGIO GmbH Wirkung entfaltet. Ziffer 9.5 Satz 2 sowie Ziffer 9.6 gelten in diesem Fall entsprechend. Satz 1 gilt entsprechend für eine Änderung der in Ziffer 9.3 genannten Preisbestandteile.

9.5 In allen anderen als den von Ziffer 9.4 erfassten Fällen ist die eneREGIO GmbH bei Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- bzw. Arbeitspreis) nach billigem Ermessen anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostensituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzinteresse) aufrecht zu erhalten. Bei der Preisermittlung ist die eneREGIO GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisänderungen durch die eneREGIO GmbH erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen. Die eneREGIO GmbH nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor und führt, soweit sie dazu verpflichtet ist, nach den Maßgaben der Ziffer 9.4 bzw. 9.5 eine Preisanpassung durch.

9.6 Änderungen der Preise nach Ziffer 9.5 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach brieflicher Mitteilung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Bei Kunden mit Online-Tarifen behält es sich die eneREGIO GmbH vor die Mitteilungen der Änderungen der Preise nach Ziffer 9.5, mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderungen erfolgen muss, per E-Mail anstatt brieflich zu versenden. Die eneREGIO GmbH ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der brieflichen bzw. elektronischen Mitteilung (E-Mail) an den Kunden die Änderungen auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Hierauf wird die eneREGIO GmbH den Kunden in der brieflichen bzw. elektronischen Mitteilung (E-Mail) über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

9.7 Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der eneREGIO GmbH sowie die in Ziffer 9.3 genannten Preisbestandteile sind auf unserer Homepage [www.eneregio.com](http://www.eneregio.com) zu finden.

#### 10. Ablesung der Messeinrichtung

Der Zählerstand wird gemäß StromGKV von einem Beauftragten der eneREGIO GmbH, des örtlichen Netzbetreibers oder auf dessen Wunsch gemäß entsprechender Aufforderung vom Kunden selbst abgelesen. Solange der Beauftragte der eneREGIO GmbH oder des örtlichen Netzbetreibers keinen Zugang zu dem Stromzähler erhalten, oder der Kunde den Zähler nicht ordnungsgemäß selbst abliest, können die eneREGIO GmbH den Verbrauch schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

#### 11. Abrechnungsgrundlage

Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh).

#### 12. Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlungsweise

Während des Abrechnungsjahres zahlt der Kunde Abschlagszahlungen (in der Regel monatlich), die sich aus dem durchschnittlichen geschätzten oder tatsächlichen Vorjahresverbrauch ergeben. Die Abschlagszahlungen werden auf die jährliche Abrechnung angerechnet. Der Rechnungsbetrag bzw. die Abschlagszahlungen sind zu den dem Kunden genannten Terminen fällig und sind per Banküberweisung zu zahlen bzw. werden per Lastschriftverfahren vom angegebenen Konto abgebucht.

#### 13. Zahlungsverzug

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von eneREGIO GmbH angegebenen Fälligkeitstermins schriftlich angemahnt und können anschließend durch einen Beauftragten eingezogen werden. Die dadurch entstehenden Kosten, wie z.B. Mahnkosten, hat der Kunde der eneREGIO GmbH in Höhe der in Ziffer 14 stehenden Beträge zu erstatten. Weitere Kostenpauschalen entnehmen Sie der Ziffer 14. Für jeden Inkassovorgang, sowie Bankrückläufer werden angemessene und berechnete fremde Gebühren an den Kunden weitergegeben.

#### 14. Kostenpauschalen

Einbau Vorkassensystem	50,00 €
Mahnkosten pro Mahnschreiben	1,20 €
Verwaltungskostenpauschale für Gewerbekunden	40,00 €
Gebühr für den Abschluss einer Ratenvereinbarung	5,00 €
Nachinkasso/Direktinkasso	30,00 €
Rücklastschriftgebühr	Kosten des Bankinstituts
Verzugszinssatz bei Zahlungsverzug § 288 Abs. 1 und 2 BGB	in gesetzlicher Höhe
Unterbrechung der Versorgung	Tatsächlicher Aufwand einschl. Aufwand Netzbetreiber, Mindestgebühr 75,00 €
Wiederherstellung der Versorgung*	Tatsächlicher Aufwand einschl. Aufwand Netzbetreiber, Mindestgebühr 75,00 €
Vom Kunden verschuldete Unmöglichkeit der Durchführung von Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung, trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung	75,00 €

\* Die Wiederherstellung der Versorgung wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und /-wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

In den vorgenannten Beträgen – mit Ausnahme der Kosten in Folge von Zahlungsverzug (Mahnungen, Zahlungseinzug durch Beauftragten, Unterbrechung der Versorgung) – ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (derzeit 19%) enthalten.

#### 15. Vorauszahlung / Sicherheitsleistung

15.1 Die eneREGIO GmbH ist berechtigt, für den Stromverbrauch des Kunden in angemessener Höhe eine Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung wird der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form unterrichtet. Hierbei werden dem Kunden der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung mitgeteilt. Die Vorauszahlung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Vorauszahlung des Kunden entspricht den für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Zahlungen. Sie wird für den Vorauszahlungszeitraum aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. – sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen – aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird jeweils am letzten Tag eines Monats für den Verbrauch des folgenden Monats fällig. Sie wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Rechnungserteilung verrechnet. Erfolgt eine solche Verrechnung und liegen die Voraussetzungen für eine Vorauszahlung weiterhin vor, werden dem Kunden mit der Rechnung die Höhe und Fälligkeiten der zukünftig zu leistenden Vorauszahlungen mitgeteilt. Sollte die Vorauszahlung nicht spätestens am 3. Werktag eines jeden Monats eingegangen sein, ist die eneREGIO GmbH berechtigt, die Stromlieferung ohne weitere Ankündigung umgehend einzustellen.

15.2 Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach Ziffer 15.1 nicht bereit oder in der Lage, ist die eneREGIO GmbH berechtigt, für den Stromverbrauch des Kunden in angemessener Höhe eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Sicherheitsleistung ist frühestens zum Lieferbeginn fällig. Die Höhe der Sicherheitsleistung des Kunden beträgt die für einen Zeitraum von bis zu zwei Liefermonaten zu leistenden Abschlagszahlungen. Sie wird zum Beginn der Lieferung aus dem durchschnittlichen Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis bzw. - sollte kein vorhergehender Abrechnungszeitraum bestehen - aus dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis

ermittelt. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

15.3 Die eneREGIO kann sich aus der Sicherheit befriedigen, sobald der Kunde mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Die eneREGIO GmbH wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

15.4 Die Verwertung der Sicherheit nach Ziffer 15.3 wird die eneREGIO GmbH dem Kunden unter Fristsetzung schriftlich androhen, es sei denn, nach den Umständen des Einzelfalls besteht Grund zu der Annahme, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Ist der Abschluss des Vertrages für den Kunden ein Handelsgeschäft, beträgt die Frist wenigstens eine Woche. In allen übrigen Fällen beträgt sie einen Monat.

15.5 Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

15.6 Die Regelungen zur Einstellung und Unterbrechung der Belieferung sowie zur Kündigung in Ziffer 4 bleiben unberührt.

## 16. Haftung

16.1 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung - NAV).

16.2 Der eneREGIO-Vertrieb wird unverzüglich über die mit Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

16.3 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

16.4 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigen Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitenden Angestellten) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

16.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

## 17. Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung

17.1 Der Kunde kann sich mit Fragen zu Energielieferverhältnissen wenden an:

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn

Verbraucherservice Elektrizität und Gas

Postfach 8001

53105 Bonn

Tel.: 030 22480-500 (Mo. - Fr. 9:00 - 15:00 Uhr) oder 01805 101000 bundesweites Infotelefon (Entgelt entsprechend der Preisliste Ihres Telefonanbieters)

Fax: 030 22480323

E-Mail: [verbraucherservice-energie@bnetza.de](mailto:verbraucherservice-energie@bnetza.de)

17.2 Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen der eneREGIO GmbH und dem Kunden über den Gegenstand dieses Vertrages kann der Kunde, soweit die eneREGIO GmbH die zugrundeliegende Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der eneREGIO GmbH beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, sich an folgende Stelle wenden:

Schlichtungsstelle Energie e.V.

Friedrichstr. 133

10117 Berlin

Tel.: 030 2757240-0

Fax: 030 2757240-69

E-Mail: [info@schlichtungsstelle-energie.de](mailto:info@schlichtungsstelle-energie.de)

Internet: [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de)

Die eneREGIO ist zur Teilnahme am Verfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

17.3 Bei Abschluss eines Online-Stromliefervertrags haben Sie als Verbraucher die Möglichkeit über die Online-Streitbeilegungs-

Plattform (OS-Plattform) der europäischen Union kostenlose Hilfeleistung für die Einreichung einer Verbraucherbeschwerde zu einem Online-Kaufvertrag oder Online-Dienstleistungsvertrag sowie Informationen über die Verfahren der Verbraucherschlichtungsstellen in der europäischen Union zu erhalten. Die OS-Plattform kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

<http://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Unsere E-Mail-Adresse ist: [post@eneregio.com](mailto:post@eneregio.com)

## 18. Datenschutz / Datenaustausch mit Auskunfteien / Widerspruchsrecht

18.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist: eneREGIO GmbH, Rastatter Str. 14/16, 76461 Muggensturm; Tel.: 07222/4056880; Fax: 07222/405688700; E-Mail: [info@eneregio.com](mailto:info@eneregio.com); Internet: [www.eneregio.com](http://www.eneregio.com).

18.2 Der Datenschutzbeauftragte der eneREGIO GmbH steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter: xDSB Datenschutz, Greschbachstr. 6 a, 76229 Karlsruhe; Telefon: 0721/8280350; E-Mail: [info@xdsb.de](mailto:info@xdsb.de) zur Verfügung.

18.3 Die eneREGIO GmbH verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Energieliefervertrages sowie zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und f). Zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Energieliefervertrages verarbeitet die eneREGIO GmbH Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Zahlungsverhalten des Kunden (sog. Bonitäts-Scoring); in die Berechnung der Wahrscheinlichkeitswerte fließen unter anderem die Anschriftendaten des Kunden ein. Die eneREGIO GmbH behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunfteien zu übermitteln.

18.4 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 18.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunfteien, IT-Dienstleistern, Abrechnungs-, Telekommunikations-, Druck- und Verteildienstleistern.

18.5 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Energieliefervertrages und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der eneREGIO GmbH an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

18.6 Der Kunde hat gegenüber der eneREGIO GmbH Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und Datenübertragbarkeit nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach Art. 15 bis 20 DSGVO.

18.7 Der Kunde kann jederzeit der Verarbeitung seiner Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber der eneREGIO GmbH widersprechen. Telefonische Werbung durch die eneREGIO GmbH erfolgt bei Verbrauchern nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung des Kunden, bei Gewerbekunden nur mit zumindest mutmaßlicher Einwilligung des Kunden.

18.8 Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

## 19. Rechtsnachfolge

Die eneREGIO GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig schriftlich mitgeteilt wird.

## 20. Schlussbestimmungen

20.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung der elektrischen Energie im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haus-

haltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV - Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 07.11.2006, Seite 2391) und die ergänzenden Bedingungen der eneREGIO GmbH zur StromGVV, jeweils in ihrer geltenden Fassung. Die StromGVV sowie die ergänzenden Bedingungen, jeweils in ihrer geltenden Fassung, liegen diesem Vertrag bei.

20.2 Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke, einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen), einschlägige Rechtsprechung und/oder behördliche Praxis (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur oder der zuständigen Regulierungsbehörde) nach Vertragsabschluss ändern, ist die eneREGIO GmbH über Ziffer 9.4 und 9.5 hinaus berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die eneREGIO GmbH wird dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich bzw. bei Kunden mit Online-Tarifen elektronisch (E-Mail) mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Macht der Kunde von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch, gilt die Anpassung als genehmigt. Auf sein Kündigungsrecht sowie die vorgenannte Folge wird der Kunde in der Mitteilung hingewiesen.

20.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die unwirksamen Klauseln durch solche zu ersetzen sind, welche den wirtschaftlich Gewollten möglichst nahe komme. Dasselbe gilt bei Vertragslücken.